

- Neben organisationsstrukturellen Hinweisen zu FIFA, UEFA, DFB, Ligaverband und DFL werden in diesem Kapitel die gebräuchlichen Rechtsformen in der europäischen Klubfußballpraxis sowie das deutsche Lizenzierungsverfahren im internationalen Kontext vorgestellt. Lokale Besonderheiten wie die bei Investorenbeteiligungen zu beachtende „50+1-Regelung“ werden gesondert und in der aktuellsten Version mit Stand Dezember 2014 ausgeführt.

2.1 Nationale und internationale Verbandsstrukturen

Für weiterführende, als die nachfolgend angeführten Informationen wird der interessierte Leser bereits an dieser Stelle auf ein Studium der Original-Statuten von FIFA (2014a) und UEFA (2014a) sowie die Satzungen des DFB (2014a), des Ligaverbandes (2014) sowie der DFL (2014b) verwiesen.

Der Fußballsport ist in seiner Verbandstruktur hierarchisch aufgebaut. Oberste Instanz ist der ins schweizerische Handelsregister (vgl. Abb. 2.1) als Verein eingetragene Weltfußballverband **FIFA** (Fédération Internationale de Football Association) mit Sitz in Zürich. Die bekanntesten FIFA-Turniere sind die Fußballweltmeisterschaften der Damen- und Herren-Nationalteams sowie die Weltmeisterschaft der Fußballklubs.

Der FIFA untergeordnet folgen insgesamt **sechs Kontinentalverbände** als Dachverbände der nationalen Fußballverbände auf allen Kontinenten (vgl. FIFA 2015):

- AFC (Asian Football Confederation) als Dachverband für Asien
- CAF (Confédération Africaine de Football) als Dachverband für Afrika
- CONCACAF (Confederation of North, Central America and Caribbean Association Football) als Dachverband für Nord- und Mittelamerika sowie der Karibik



HANDELSREGISTER DES KANTONS ZÜRICH							
Firmennummer		Rechtsnatur		Eintragung	Löschung	Übertrag CH-020.6.000.262-1	1
CHE-107.301.064		Verein		02.04.1996		von: auf:	
 Alle Eintragungen							
Ei	Lö	Name				Ref	Sitz
1	5	Fédération Internationale de Football Association				1	Zürich
5		Fédération Internationale de Football Association (FIFA)					

Abb. 2.1 Handelsregistrauszug des Kantons Zürich zur FIFA

- CONMEBOL (Confederación Sudamericana de Fútbol) als Dachverband für Südamerika
- UEFA (Union des Associations Européennes de Football) als Dachverband für Europa
- OFC (Oceania Football Confederation) als Dachverband für Ozeanien

Der wie die FIFA ebenfalls ins schweizerische Handelsregister (vgl. Abb. 2.2) als Verein eingetragene europäische Dachverband **UEFA** hat seinen Sitz in Nyon. Die bekanntesten UEFA-Turniere sind die Europameisterschaften der Damen- und Herren-Nationalteams, die Champions League, die Europa League sowie der Europäische Super Cup.

Die jeweiligen europäischen Nationalverbände wie beispielsweise der ins deutsche Handelsregister als Verein eingetragene **DFB** (Deutscher Fußball-Bund) mit Sitz in Frankfurt am Main sind der UEFA untergeordnet. In § 3 seiner Satzung (vgl. DFB 2014a) weist der DFB daher explizit darauf hin, dass Vorschriften der FIFA und der UEFA für den DFB, seine Mitglieder, Spieler und Offiziellen sowie die Vereine und Kapitalgesellschaften seiner Mitgliedsverbände verbindlich sind.

Dem DFB wiederum gehören der **Ligaverband** sowie die in § 7 Nr. 2 der Satzung (vgl. DFB 2014a) genannten 5 **Landes-** und 21 **Regionalverbände** als Mitglieder an. Im



www.rc.vd.ch	
Auszug ohne Löschungen	
INTERNETAUSZUG	
Übertrag 02 octobre 2000	
Ref. Nr. L994/01565	
Eid. Nr. CH-550.1.017.474-1	
UID/IDE CHE-103.107.646	
Union des Associations Européennes de Football (UEFA)	
inscrite le 16 novembre 1976	
Association	
Ref.	Name
1	Union des Associations Européennes de Football (UEFA)
	Sitz
1	Nyon
	Adresse
2	Route de Genève 46

Abb. 2.2 Handelsregistrauszug des Kantons Waadt (Vaud) zur UEFA

Ligaverband sind die lizenzierten Vereine und Kapitalgesellschaften der 1. und 2. Fußballbundesliga zusammengeschlossen.

Zur Erfüllung seiner operativen Aufgaben bedient sich der Ligaverband der von ihr gegründeten und mit einem Stammkapital von 1 Mio. € ausgestatteten **DFL Deutsche Fußball Liga** GmbH (DFL). Damit sind insbesondere folgende Aufgaben an die DFL delegiert:

- Ermittlung des Deutschen Fußballmeisters
- Ermittlung der Teilnehmer an den europäischen Wettbewerben
- Ermittlung der Auf- und Absteiger der 1. und 2. Bundesliga
- Durchführung eines Lizenzierungsverfahrens
- Exklusive Vermarktung der beiden Bundesligen

Die Spielleitung der 3. Liga und des DFB-Vereinspokals obliegt nicht der DFL, sondern dem sog. DFB-**Spielausschuss** (vgl. DFB 2014a, § 48 Nr. 2 f).

Die **DFL** selbst hat sich zwischenzeitlich zu einem **Konzern** entwickelt. In den Konzernabschluss vom 30.06.2013 wurden die folgenden Tochtergesellschaften einbezogen (vgl. DFL 2014e):

- Sportcast GmbH (mit Sitz in Köln)
- HD SAT Communication GmbH (mit Sitz in Berlin)
- Livecast TV Produktion GmbH (mit Sitz in Köln)
- DFL Sports Enterprises GmbH (mit Sitz in Frankfurt am Main)
- DFL Digital Sports GmbH (mit Sitz in Köln)

Lediglich an der HD SAT werden Anteile (25 %) von einem konzernfremden Gesellschafter gehalten, ansonsten sind der DFL jeweils 100 % der Anteile ihrer Tochterunternehmen direkt oder indirekt zuzurechnen. An der Liga Travel GmbH (mit Sitz in Frankfurt am Main) ist die DFL mit 51 % beteiligt, auf einen Einbezug dieses Unternehmens in den Konzernabschluss konnte allerdings aufgrund der untergeordneten Bedeutung dieser Gesellschaft verzichtet werden.

Die jeweils gültigen Mindestanforderungen des UEFA-Reglements zur Klublizenzierung werden entsprechend den Vorgaben in Art. 5 Nr. 3 (aktueller Stand UEFA 2012) in das nationale Lizenzierungsverfahren übernommen. Ein Bundesligaklub erwirbt mit der Lizenzerteilung durch die DFL daher auch grundsätzlich die Berechtigung zur Teilnahme an den UEFA-Klubwettbewerben, muss bei einer entsprechenden Qualifizierung allerdings seit der Saison 2013/2014 auch weitere Vorschriften (sog. Monitoring bzw. Financial Fairplay, vgl. Abschn. 8.1) beachten. Das deutsche Lizenzierungsverfahren wird in Abschn. 2.3 allgemein vorgestellt, speziell zu den finanziellen Kriterien wird verwiesen auf Abschn. 4.2.

An dieser Stelle ist organisationsstrukturell abschließend anzumerken, dass **Änderungen der Fußballspielregeln** („Laws of the Game“) dem International Football Associa-

tion Board (**IFAB**) vorbehalten sind (vgl. FIFA 2007, Art. 6). Diesem gehören Vertreter der FIFA sowie historisch bedingt Vertreter der vier britischen Verbände (England, Nordirland, Schottland und Wales) an.

2.2 Rechtsformen in der Klubfußballpraxis

Die Profiabteilungen der ersten und zweiten Fußball-Bundesliga werden in der Rechtsform eines **eingetragenen Vereins** (e. V.) oder als **Kapitalgesellschaft** geführt (vgl. Abb. 2.3). Während beispielsweise der FC Bayern München und Eintracht Frankfurt als Aktiengesellschaft (AG) firmieren, findet sich unter anderem bei Borussia Dortmund und Hertha BSC Berlin der Unternehmensrechtsformhinweis GmbH & Co. KGaA, d. h. es sind Kommanditgesellschaften auf Aktien (KGaA), deren Vollhafter (Komplementär) eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ist. Die Haftung der Kommanditisten (in diesem Fall Kommanditaktionäre) ist auf deren Einlage begrenzt. Als Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) sind z. B. die Bundesligaklubs Bayer 04 Leverkusen und Borussia Mönchengladbach registriert. Eine reine KGaA gibt es im deutschen Profifußball derzeit nicht. Ein Anwendungsbeispiel für diese Rechtsform wäre die im Deutschen Aktienindex (DAX) notierte Merck KGaA.

Die in der Abb. 2.3 nicht namentlich erwähnten übrigen 16 Mannschaften der Bundesliga-Saison 2013/2014 wurden wie zum Untersuchungsergebnisstand auch noch der HSV und der VfB Stuttgart als eingetragene Vereine geführt. Dies bedeutet allerdings nicht, dass es nicht auch in diesen Fußballklubs **dem Verein zugehörige Kapitalgesellschaften** gibt. So hat beispielsweise der VfB Stuttgart 1893 e. V. eine Marketing GmbH, eine Merchandising GmbH, eine Beteiligungs-GmbH, eine Stadion GmbH, eine Geschäftsführungs GmbH und eine Arena Betriebs GmbH ausgegründet. Selbst eine VfB Stuttgart 1893 GmbH & Co. KGaA war im Bundesanzeiger zu finden (vgl. Bundesanzeiger 2014). Dass sich dahinter allerdings nicht wie bei Borussia Dortmund, Hertha BSC Berlin & Co. der Profifußballbereich verbarg, zeigt eine Kurzanalyse der Jahresabschlüsse. Die Bilanzsumme der Geschäftsjahre 2009 bis 2011 bewegte sich im Bereich von lediglich wenigen

AG (2 bzw. 4)	GmbH (6)	GmbH & Co. KGaA (10)
Eintracht Frankfurt	Bayer 04 Leverkusen	1. FC Köln
FC Bayern München	Borussia Mönchengladbach	Borussia Dortmund
	FC Ingolstadt 04	DSC Arminia Bielefeld
	FSV Frankfurt 1899	Eintracht Braunschweig
"Neu":	TSG 1899 Hoffenheim	FC Augsburg 1907
HSV Fußball AG	VfL Wolfsburg	Hannover 96
VfB Stuttgart 1893 AG		Hertha BSC Berlin
	KGaA (0)	SpVgg. Greuther Fürth
	-	SV Werder Bremen
		TSV München von 1860

Abb. 2.3 Rechtsformen im deutschen Profifußball

Tausend Euro. Der Abschluss 2012 war über den Bundesanzeiger im Dezember 2014 noch nicht verfügbar und wird wohl auch nicht mehr veröffentlicht werden. Denn laut Informationsabruf über das Unternehmensregister (vgl. Unternehmensregister 2015) wurde am 03.11.2014 in das Amtsgericht Stuttgart unter dem Aktenzeichen HRB 750582 eine **VfB Stuttgart 1893 AG** durch eine formwechselnde Umwandlung der zuvor genannten VfB Stuttgart 1893 GmbH & Co. KGaA eingetragen. Der Ausgliederung der Profifußballabteilung in diese Aktiengesellschaft müssen allerdings noch die Mitglieder des VfB auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung im April 2015 zustimmen (vgl. Handelsblatt 2014). Der Hamburger Sport-Verein e. V. hat mit wirtschaftlicher Wirkung rückwirkend zum 01.01.2014 den Geschäftsbereich Profifußball aus dem Verein in die **HSV Fußball AG** ausgegliedert. Zum 07.07.2014 erfolgte eine Umbenennung der dafür ursprünglich gegründeten HSV Sport AG (vgl. HSV 2014a, 2014b).

Die **Profifußballklubs** der **englischen** Premier League firmieren bereits seit 1982 nur noch in den Kapitalgesellschaften-Rechtsformen **Public Limited Company** (PLC) beziehungsweise **Private Company Limited by Shares** (Ltd.). Hauptunterschiede zwischen einer PLC und einer Ltd. sind, dass bei einer PLC Mindestkapitalanforderungen (£ 50.000) einzuhalten sind und die Gesellschaftsanteile von einer breiten Öffentlichkeit erworben werden können (vergleichbar einer deutschen Aktiengesellschaft). Der Gesellschafterkreis einer Ltd. verbleibt eher sehr überschaubar und ist damit vergleichbar einer deutschen Unternehmerrgemeinschaft, da auch diese im Gegensatz zu einer GmbH ohne nennenswertes Mindestkapital gegründet werden kann. Zum britischen Recht betreffend Kapitalgesellschaften (sog. Companies Act) vgl. Britisches Nationalarchiv (2012) und dort zur Mindestkapitalausstattung und zum Gesellschafterkreis insbesondere Part 20. In Deutschland firmiert beispielsweise die im Smallcaps-DAX (SDAX) notierte Air Berlin als PLC. Zur Begründung der Vorteilhaftigkeit der Rechtsformwahl sagte der damalige Vorstandsvorsitzende Hunold im Vorfeld des Börsengangs am 05.05.2006: „Wir haben [dadurch] keinen Betriebsrat, keine Gewerkschaft, keine Mitbestimmung“ (Noack 2006).

Die in den **anderen drei großen europäischen Fußballligen** gebräuchlichen Rechtsformen von Fußballklubs werden in Abb. 2.4 überblicksweise dargestellt.

Saison 2013/14	Frankreich, Ligue 1	Italien, Serie A	Spanien, Primera Division
Anzahl Teams	20	20	20
Rechtsformen	• Aktiengesellschaften (Societe Anonyme, kurz SA): 1 • Sportaktiengesellschaften (Societe Anonyme Sportive Professionelle, kurz SASP): 18 • Einmann-Sport-GmbHs (Entreprise Unipersonnelle Sportive a Responsabilite Limitee, kurz EUSRL): 1	• Aktiengesellschaften (Societas per Azioni, kurz S.p.A.): 17 • Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Societas responsabilita limitata, kurz S.r.l.): 3	• Sportaktiengesellschaften (Sociedad Anonima Deportiva, kurz SAD): 16 • Eingetragene Sportvereine (Club Deportivo Basico, kurz CDB): 4

Abb. 2.4 Rechtsformen in Frankreich, Italien und Spanien

Nach vielfach verpflichtenden sowie gerade in Deutschland vielen freiwilligen Umwandlungen von Vereinen in Kapitalgesellschaften sind die vier spanischen Ausnahmen sowie die verbliebenen achtzehn deutschen Erst- und Zweitligisten die letzten Vertreter von vereinsrechtlich organisierten Profifußballklubs in den fünf großen europäischen Ligen.

Auch in **Deutschland** ergibt sich allerdings zumindest eine **latente Umwandlungspflicht**. Bei Profi-Fußballklubs stellt die Rechtsform e. V. basierend auf § 21 BGB wohl eine nicht mehr durch das Nebenzweck- bzw. Nebentätigkeitsprivileg gedeckte Rechtsformverfehlung dar, die von Amts wegen mit einer Löschung des Vereinsstatus geahndet werden könnte. Ein noch so idealistischer und historisch bis vor wenigen Jahrzehnten durchaus überwiegender Vereinszweck könnte in der Gegenwart nicht mehr von Relevanz sein. Die nicht nur durch nachhaltige Umsatzerlösgrößen bestätigte wirtschaftliche Betätigung der Profiabteilungen klassifiziert die Bundesligaklubs zu Unternehmen und nicht mehr zu Vereinen, auch wenn sich im Sinne des Nebenzweck- bzw. Nebentätigkeitsprivilegs bislang in der Jurisdiktion kein legitimes Verhältnis der wirtschaftlichen zur sonstigen Vereinstätigkeit herausgebildet hat. Eine ausführlichere Zusammenfassung des Diskurses zur Problematik einer eventuellen Rechtsformverfehlung von Profifußballvereinen, deren Auswirkungen sowie Lösungsansätze durch Ausgliederungen findet sich beispielsweise bei Huwer (2014, S. 12–35) sowie Strauß (2014, S. 56–92). Nach unserem Kenntnisstand hat sich allerdings bislang kein Registergericht diesem brisanten Thema angenommen. Und auch der DFB, der Ligaverband und die Bundesregierung sehen hier bis dato keinen weiteren Handlungsbedarf. Die Alternative einer (zulässigen) wirtschaftlichen Vereinstätigkeit basierend auf § 22 BGB scheidet aus, da diese einerseits eine staatliche Verleihung und damit einen hoheitlichen Akt bedingen würde und andererseits den Bundesligaklubs eine Umwandlung in eine körperschaftliche Handelsgesellschaft zugemutet werden kann, wie die entsprechenden Rechtsformbeispiele von zwischenzeitlich 20 der insgesamt 36 Erst- und Zweitligaklubs belegen.

Ergänzend hinzuweisen ist, dass die **FIFA** in Art. 10.4 ihres Klublizenzierungsreglements (vgl. FIFA 2007) eine **zwingende Behandlung von Fußballklubs wie Kapitalgesellschaften** (unabhängig von deren tatsächlich gewählter Rechtsform) vorgibt. Vor diesem Hintergrund und dem Umstand, dass die FIFA immer wieder mit Korruptionswürfen gerade auch bei den WM-Vergaben 2006, 2018 und 2022 konfrontiert wird (vgl. ZDF 2014; Zeit Online 2012), wäre es wünschenswert, wenn sich auch die FIFA für professionellere Organisationsstrukturen öffnen würde. Die ledigliche Veröffentlichung von eigenen Jahresabschlüssen (vgl. FIFA 2014b) ist hierfür nicht hinreichend.

Zur Diskussionsanregung wird des Weiteren das Vereinsbeispiel ADAC e. V. angeführt. Dieser konnte seinen Status als Idealverein durch eine Auslagerung von wirtschaftlichen Geschäftstätigkeiten in der Vergangenheit noch verhindern (vgl. BGH 1982 sowie LG München I 2001). Die zwischenzeitlich beschlossenen Reformierung (vgl. ADAC 2015) wird in die demnächst erwartete Entscheidung des Registergerichts München einfließen (vgl. Amtsgericht München 2014). Zentraler Klärungspunkt ist, inwieweit die Zurechnung von ausgelagerten wirtschaftlichen Aktivitäten den Idealvereinsstatus infiziert (vgl.

OLG Dresden 2005; BGH 2007). Es ist davon auszugehen, dass das Urteil auch Strahlkraft unter anderem auf den weiteren Rechtsformstatus von Fußballvereinen entfaltet.

2.3 Das DFL-Lizenzierungsverfahren im Kontext von UEFA- und FIFA-Rahmenbedingungen

Zum Wohle des Fußballsports („For the Good of the Game“, FIFA 2007, Art. 1) im Allgemeinen sowie zur Aufrechterhaltung und Stärkung der Funktionalität, der Integrität und der Professionalität des Wettbewerbs im Besonderen hat die **FIFA** in ihrem Reglement zur Klublizenzierung Mindestanforderungen festgelegt. Ein Profifußballklub muss diese erfüllen, um eine Berechtigung (Lizenz) zur Teilnahme an nationalen und internationalen Wettbewerben zu erhalten (vgl. FIFA 2007). Den jeweiligen Konföderationen (z. B. UEFA für Europa) wird es freigestellt, diese Vorgaben in den eigenen Lizenzierungsbedingungen zu verschärfen. Die Mindestanforderungen sind dabei in fünf Kategorien unterteilt:

- **Sportliche** Kriterien, z. B. Programme zur Förderung von Juniorenspielern
- **Infrastrukturelle** Kriterien, z. B. im Hinblick auf die Größe und die Beschaffenheit eines Fußballstadions
- **Personelle und administrative** Kriterien, z. B. im Hinblick auf das Vorhandensein von Kompetenzen im Klub wie beispielsweise ein Klubsekretariat, ein Verantwortlicher für Finanzen, ein Arzt, ein Physiotherapeut, ein Verantwortlicher für Sicherheit sowie ein Profi- und ein Jugendtrainer
- **Rechtliche** Kriterien, z. B. muss die Möglichkeit einer Einflussnahme einer Einzelperson oder einer juristischen Person auf mehr als einen Klub ausgeschlossen werden
- **Finanzielle** Kriterien, z. B. betreffend die Bestandteile eines Jahresabschlusses sowie dessen Prüfung

Ohne weitere Detaillierung wird darauf hingewiesen, dass die Lizenzierungskriterien des Weiteren nach drei Prioritätsstufen („grades“) unterteilt werden (vgl. FIFA 2007, Art. 2.1; UEFA 2012, Art. 16; DFL 2014c, Präambel). Bei Nichterfüllung eines A-Kriteriums darf keine Erteilung einer Lizenz erfolgen. Wird ein B-Kriterium verfehlt, so ist dies zwar zu sanktionieren, eine Lizenz kann jedoch erteilt werden. C-Kriterien haben zunächst lediglich Empfehlungscharakter und führen demzufolge zu keinen Sanktionsmaßnahmen.

In Anlehnung an Art. 1.1 („Objectives of the club licensing system“) der FIFA-Klublizenzierungsregularien (vgl. FIFA 2007) hat die UEFA in ihrem Reglement zur **Klublizenzierung** folgende **Ziele** festgelegt (vgl. UEFA 2012, Art. 2 Nr. 1):

- Kontinuierliche Förderung des europäischen Fußballs in all seinen Bereichen, insbesondere bei der Ausbildung und Betreuung junger Spieler.
- Sicherstellung einer angemessenen Administration und Organisation der Klubs

- Anpassung der Sportinfrastruktur der Klubs an die Erfordernisse für geeignete, gut ausgestattete sowie sichere Einrichtungen.
- Gewährleistung der Integrität und des reibungslosen Ablaufs der UEFA-Klubwettbewerbe.
- Europaweite Entwicklung von Benchmarking-Verfahren für Klubs in Bezug auf **finanzielle**, sportliche, rechtliche, infrastrukturelle, personelle und administrative **Kriterien**.

Die fünf Mindestanforderungskategorien der FIFA hat die UEFA (2012) in ihre Lizenzierungsvorgaben übernommen sowie inhaltlich präzisiert und erweitert. Die Lizenzvergabe erfolgt jedoch nicht durch die UEFA selbst, sondern durch den jeweiligen UEFA-Mitgliedsverband. Dieser muss sicherstellen, dass alle anzuwendenden Bestimmungen im nationalen Klublizenzierungsverfahren berücksichtigt werden. Gemäß Anhang III Nr. B3 (UEFA 2012) steht es den Mitgliedsverbänden als Lizenzgebern darüber hinaus frei, die UEFA-Mindestkriterien in ihren nationalen Klublizenzierungsreglements zu verschärfen oder zusätzliche Anforderungen für die Teilnahme an den UEFA-Klubwettbewerben aufzunehmen. Diese gelten dann jedoch mutatis mutandis auch für die Teilnahme an den UEFA-Klubwettbewerben (vgl. UEFA 2012, Anhang III Nr. B4). Vorteil dieser Verfahrensweise ist, dass ein Bundesligaklub (dieser ist zunächst ein sog. Lizenzbewerber) mit der Lizenzerteilung durch die DFL auch die grundsätzliche Berechtigung zur Teilnahme an den UEFA-Klubwettbewerben erwirbt. Bei einer entsprechenden Erfüllung der Qualifikationskriterien müssen seit der Saison 2013/2014 allerdings in einem zweiten Prüfungsschritt weitere Vorschriften (sog. Monitoring- bzw. Financial Fairplay-Vorgaben, vgl. Abschn. 8.1) beachtet werden. Die Erfüllung dieser Anforderungen prüft die UEFA-Finanzkontrollkammer für Klubs (sog. **FKKK**) anhand der bei ihr bzw. der UEFA eingereichten Unterlagen, vgl. Art. 3 der Verfahrensregeln für die UEFA-Finanzkontrollkammer für Klubs (UEFA 2014b).

- Die zusätzlich zu den Lizenzierungsbedingungen zu beachtenden Rechte, Pflichten und Verantwortungsbereiche aller an der Vorbereitung und Organisation der UEFA Champions League beteiligten Parteien werden in einem separaten Statut geregelt, für die Saison 2014/2015 beispielsweise in UEFA (2014c).

Gemäß dem im April 2014 veröffentlichten **UEFA-Benchmarking-Bericht** für das Finanzjahr 2012 (UEFA 2014d, S. 22 f.) bewarben sich innerhalb des Verantwortungsbereichs der UEFA für die **Spielzeit 2013/2014** insgesamt **577 Fußballklubs** um eine Lizenz bei den jeweiligen Mitgliedsverbänden. Von diesen erhielten 18 % keine Lizenz, davon sieben Klubs aus fünf Ländern, die sich sportlich für einen UEFA-Klubwettbewerb qualifiziert hatten. Weitere neun Klubs, die sich indirekt für die Europa League qualifiziert hatten, da in der Abschlusstabelle vor ihnen platzierte Klubs keine Lizenz erhalten hatten, verpassten die Teilnahme, da auch ihnen die Lizenz verweigert wurde.

Die Einzelheiten der Lizenzerteilung an Fußballklubs in **Deutschland** regelt das sog. **Ligastatut**, das aus der Lizenzierungsordnung (LO), der Lizenzordnung Spieler (LOS), der Spielordnung des Ligaverbandes (SpOL), der Ordnung für die Verwertung

kommerzieller Rechte (OVR) sowie weiteren Richtlinien und Durchführungsbestimmungen besteht.

Die **Lizenzierungsordnung** (LO) für deutsche Fußballklubs (vgl. DFL 2014c) macht von der auch von der UEFA in Anhang III Nr. B 3 zugestandenen Option, die Mindestkriterien im nationalen Klublizenzierungsreglement zu verschärfen, wie folgt Gebrauch.

- Neben der Erfüllung von sportlichen, infrastrukturellen, personellen und administrativen, rechtlichen und finanziellen Kriterien wird in § 2 LO (DFL 2014c) auch die Erfüllung sog. **medientechnischer Kriterien** vorgegeben. Gemäß Präambel in Anhang XI zur DFL-Lizenzierungsordnung ist das „Ziel der Medienrichtlinien [...] die Schaffung eines weitgehend einheitlichen infrastrukturellen Rahmens für die Produktion und Herstellung eines [...] hochwertigen Medienprodukts“.
- Der Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in Form **finanzieller Kriterien** muss gemäß § 8 LO (DFL 2014c) **vor einer Spielzeit** geführt und gemäß § 8a (DFL 2014c) **während der Spielzeit** bestätigt werden. Für weitere Ausführungen speziell zu den finanziellen Kriterien wird verwiesen auf Abschn. 4.2.
- Ab dem Lizenzierungsverfahren für die Spielzeit 2015/2016 werden Teile des **Lizenzierungsverfahrens online** durchgeführt werden, die Lizenzbewerber sind dann gemäß Präambel der Lizenzierungsordnung zur Nutzung des hierfür zur Verfügung gestellten Online-Tools verpflichtet.
- Es können gemäß § 1 LO (DFL 2014c) nur Fußballklubs eine Lizenz erhalten, die am Spielbetrieb der Bundesliga, der 2. Bundesliga oder der 3. Liga teilnehmen und deren Vereine oder Rechtsvorgänger seit mindestens **drei Jahren Mitglied des jeweiligen Landesverbandes** des DFB sind.

Eine weitere Besonderheit im deutschen Klubfußball ist die in § 16c Nr. 2 der DFB-Satzung (vgl. DFB 2014a) sowie in § 8 Nr. 2 der Satzung des Ligaverbandes (vgl. Ligaverband 2014) dokumentierte **Regelung „50+1“**. Danach kann eine **Kapitalgesellschaft** nur dann eine Lizenz erhalten, wenn ein Verein mehrheitlich an ihr beteiligt ist, der über eine eigene Fußballabteilung verfügt und der sich im Zeitpunkt, in dem sich die Kapitalgesellschaft erstmals für eine Lizenz bewirbt, sportlich für die Teilnahme an einer Lizenzliga qualifiziert hat. Der Verein („Mutterverein“) ist an der Gesellschaft („Tochtergesellschaft“) dann mehrheitlich beteiligt, wenn er über **50 % der Stimmenanteile zuzüglich mindestens einem weiteren Stimmenanteil** in der Versammlung der Anteilseigner verfügt. Eine Mehrheit der Kapitalanteile ist nicht erforderlich. Diese Regelung soll verhindern, dass Kapitalinvestoren mit rein wirtschaftlichen und nicht vordergründig sportlichen Interessen die Entscheidungsgewalt (Mehrheit) an den als Kapitalgesellschaften organisierten Klubs erlangen. Als **Ausnahmen** kann das DFB-Präsidium auf Antrag des Ligaverbandes Wirtschaftsunternehmen zulassen, die seit mehr als 20 Jahren den Fußballsport (und damit insbesondere auch den Amateurbereich) des Muttervereins ununterbrochen und erheblich gefördert haben, wie dies im Fall von Bayer 04 Leverkusen durch die Bayer AG und im Fall des VFL Wolfsburg durch die Volkswagen AG der Fall ist. **Anteile** an einer Tochtergesellschaft dürfen des Weiteren **nicht weiterveräußert** und nur

an den Mutterverein kostenlos rückübertragen werden. Mutterverein und Tochtergesellschaft können nicht gleichzeitig eine Lizenz besitzen. Bei einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) muss der Mutterverein (oder eine von ihm zu 100 % beherrschte Tochter) die Stellung des Komplementärs innehaben. In diesem Fall genügt auch ein Stimmenanteil des Muttervereins von weniger als 50 %, wenn auf andere Weise sichergestellt ist, dass eine vergleichbare Stellung eingenommen wird, wie ein an der Tochtergesellschaft mehrheitlich beteiligter Gesellschafter. Dies setzt insbesondere voraus, dass dem Komplementär die kraft Gesetzes eingeräumte Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis uneingeschränkt zusteht.

► **Aktuelle Entwicklung**

Die deutsche „50 + 1“-Regelung, dass bei Fußballkapitalgesellschaften die Stimmenmehrheit beim Mutterverein liegen muss, wurde oben in der aktuellsten verfügbaren Version ausgeführt. Der zuvor für Ausnahmeregelungen vorgesehene und auf die Bayer AG und die Volkswagen AG adjustierte Stichtagshinweis „vor dem 01.01.1999“ wurde im Zuge der Umsetzung eines DFB-Schiedsgerichtsbeschlusses vom 30.08.2011 nach einem jahrelangen Streit mit Martin Kind, dem Klubchef von Hannover 96, gestrichen, weil hierdurch gegen das Gleichbehandlungsgebot verstoßen wurde (vgl. DFB 2011). Von der DFL wurden im **Dezember 2014** offensichtlich in Abstimmung mit dem DFB **weitere Ausnahmeregelungen** in der Form vorgesehen, dass nun auch natürliche Personen als Rechtssubjekt die Mehrheit an einem Verein halten dürfen. Voraussetzung bleibt wie bei Wirtschaftsunternehmen, dass diese Personen seit mehr als 20 Jahren den Fußballsport (und damit insbesondere auch den Amateurbereich) des Muttervereins ununterbrochen und erheblich gefördert haben. Als Erster von dieser neuen Regelung Gebrauch gemacht hat nun im **Februar 2015 Dietmar Hopp**, der sich auf der Hoffenheimer Vereinsmitgliederversammlung eine Komplettübernahme der Anteile an der TSG 1899 Hoffenheim Fußball-Spielbetriebs GmbH zum 01.07.2015 genehmigen ließ. **Martin Kind** engagiert sich seit etwa 17 Jahren bei Hannover 96, eine Übernahme der Mehrheitsanteile an diesem Klub ist daher erst ca. **ab 2017** möglich (vgl. Brower-Rabinowitsch 2015).

Des Weiteren ist gemäß § 16c Nr. 2 der DFB-Satzung (vgl. DFB 2014a) eine mittel- oder unmittelbare **Beteiligung von Fußballklubs an anderen Kapitalgesellschaften** (eine Beteiligung an eingetragenen Vereinen scheitert bereits aufgrund der Rechtsform) der **ersten vier Männerligen** sowie der ersten beiden Frauenligen **verboten**. Aufgrund seiner Zuständigkeit lediglich für die ersten beiden Bundesligen (Lizenzligen) ist dieses Verbot in § 8 Nr. 2 der Satzung des Ligaverbandes (vgl. Ligaverband 2014) auf die mittel- und unmittelbare Beteiligung von Lizenzvereinen und Kapitalgesellschaften an anderen Kapitalgesellschaften der Lizenzligen beschränkt. Dies bedeutet konkret, dass eine Beteiligung eines finanzstarken Klubs wie zum Beispiel der FC Bayern München AG an einem finanzschwächeren Klub wie z. B. der SpVgg Greuther Fürth GmbH & Co. KGaA nicht möglich ist, wenn der FC Bayern weiterhin eine Bundesligalizenz erhalten möchte. Und wenn der

Bilanzanalyse von Fußballvereinen
Praxisorientierte Einführung in die
Jahresabschlussanalyse

Hierl, L.; Weiß, R.

2016, XV, 226 S. 85 Abb., Softcover

ISBN: 978-3-658-07915-4